

Das Einwohnermeldeamt informiert

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister:

Sie haben die Möglichkeit, in folgenden Fällen der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG))
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Ehe- und Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
5. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

nagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Die Widersprüche können Sie im Einwohnermeldeamt Borsdorf einlegen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung:

Die Meldebehörde übermittelt jährlich zum 31. März an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Name, Vorname, Anschrift). Diese Daten dienen der Bundeswehr, um Informationsmaterial über die Streitkräfte an die Jugendlichen verschicken zu können. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des

Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben. Die Widersprüche können Sie im Einwohnermeldeamt Borsdorf einlegen.

Einwilligung in die Erteilung von Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels:

Die Übermittlung Ihrer Daten für diese Zwecke ist generell gesperrt. Sie haben aber die Möglichkeit eine Erklärung gegen diese Sperre im Einwohnermeldeamt abzugeben, um Daten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 des BMG übermitteln zu lassen.

Für alle drei oben genannten Erklärungen finden Sie die Formulare unter www.borsdorf.eu – Rathaus – Formularservice.

Sie können diese Formulare auch im Einwohnermeldeamt erhalten oder dort direkt ausfüllen.

Tierbestandsmeldung 2018

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Tierbesitzer, bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Die Meldebögen bzw. E-Mail-Benachrichtigungen werden Ende Dezember 2017 an die uns bekannten Tierhalter versandt. Sollten Sie bis Mitte Januar 2018 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Auf dem Meldebogen oder per Internet melden Sie bitte, die am Stichtag 01. Januar 2018 vorhandenen Tiere. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2018 den Beitragsbescheid, auf dessen Grundlage Sie

dann Ihren Beitrag an die Tierseuchenkasse überweisen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Es ist nicht wichtig, Ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten, spielt dabei keine Rolle. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse ist die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u.a., Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht Ihrer entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden, Tel: 0351 80608-0, Fax: 0351 80608-35, E-Mail: info@tsk-sachsen.de, www.tsk-sachsen.de

Information

Verzögerung des Versandes der Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2018

Aufgrund von technischen Problemen startet die Verteilung der Broschüre in der letzten Woche des Jahres 2017. Auf www.kell-gmbh.de finden Bürgerinnen und Bürger den Tourenplan schon jetzt zum Download. Unsere Abfall App informiert ebenfalls über die Entsorgungstermine 2018.

Bei Rückfragen zum Tourenplan, geben wir unter **034299 7060-50** gerne Auskunft.

In den Städte- und Gemeindeverwaltungen sowie an den Wertstoffhöfen liegen die Informationsbroschüren ebenfalls aus. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Bürgerinnen und Bürger trotzdem ein Exemplar postalisch zugeteilt bekommen.

Hinweis: Es kommt zu Verschiebungen der Entsorgungsrhythmen zum Jahreswechsel 2017 zu 2018.

KELL GmbH
Komunalentsorgung Landkreis Leipzig